



Brüssel, den 4. November 2016
(OR. en)

14010/16

ECOFIN 1003
CODEC 1582
POLGEN 132
COMPET 561
RECH 305
ENER 371
TRANS 410
ENV 693

EDUC 352
SOC 668
EMPL 457
EF 331
AGRI 589
TELECOM 216
UEM 355
JAI 901

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung
- Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten nachstehend den ersten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch (...) gekennzeichnet.

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung

Anhang

(1) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) (...)

b) Unter Buchstabe c erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die EIB Finanzierungen aus dem EFSI zur Verfügung stellen wird, um ein Gesamtziel von mindestens 500 000 000 000 EUR öffentlicher oder privater Investitionen zu erreichen, was Finanzierungen mit einschließt, die durch den EIF im Rahmen von EFSI-Geschäften hinsichtlich der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b genannten Instrumente, über nationale Förderbanken oder -institute oder durch einen besseren Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen mit bis zu 3000 Mitarbeitern mobilisiert werden."

(2) Dem Abschnitt 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) Liegen eines oder mehrere der folgenden Merkmale vor, wird ein Geschäft in der Regel als Sondertätigkeit eingestuft:

- Nachrangigkeit gegenüber anderen Kreditgebern, einschließlich nationaler Förderbanken und privater Kreditgeber,
- Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten, wenn von der betreffenden Position für die EIB ein hohes Risiko ausgeht,

- spezifische Risikoexpositionen, wie unerprobte Technologie, Abhängigkeit von neuen, unerfahrenen oder mit hohen Risiken behafteten Gegenparteien, neuartige Finanzierungsstrukturen oder Risiken für die EIB, den Sektor oder das betreffende Gebiet,
- Eigenkapitalrisiken, wie leistungsbezogene Zahlungen, oder
- sonstige feststellbare Merkmale, die (...) das Risiko erhöhen, **wie ein Gegenpartei-risiko, eingeschränkte Sicherheiten und Rückzahlung lediglich durch Rückgriff auf die Vermögenswerte des Projekts.**"

(3) Dem Abschnitt 5 wird folgender Satz angefügt:

"Sobald ein Vorhaben im Rahmen der EU-Garantie unterzeichnet wird, wird das Scoreboard veröffentlicht; sensible Geschäftsinformationen sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen."

(4) Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

i) Die ersten zwei Sätze des ersten Gedankenstrichs erhalten folgende Fassung:

"Für Geschäfte vom Typ 'Fremdkapital' führen die EIB oder der EIF ihre Standardrisikobewertung unter Einbeziehung der Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit und der Beitreibungsquote durch. Auf der Grundlage dieser Parameter quantifizieren die EIB oder der EIF das Risiko für jedes Geschäft."

ii) Der erste Satz des zweiten Gedankenstrichs erhält folgende Fassung:

"Jedes Geschäft vom Typ 'Fremdkapital' erhält nach dem System für die Darlehenseinstufung der EIB oder des EIF eine Risikoeinstufung (die Darlehenseinstufung der Transaktion)."

iii) Der erste Satz des dritten Gedankenstrichs erhält folgende Fassung:

"Vorhaben müssen wirtschaftlich und technisch durchführbar sein, und die Finanzierung durch die EIB muss entsprechend solider Bankgrundsätze strukturiert sein und den hohen Grundsätzen für das Risikomanagement entsprechen, die von der EIB oder dem EIF in ihren internen Leitlinien aufgestellt werden."

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

i) Der zweite Satz des ersten Gedankenstrichs erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmung, ob ein Geschäft Risiken vom Typ 'Eigenkapital' mit sich bringt oder nicht, gründet sich unabhängig von seiner Rechtsform oder Benennung auf die Standardbewertung der EIB oder des EIF."

ii) Der erste Satz des zweiten Gedankenstrichs erhält folgende Fassung:

"Die Geschäfte der EIB vom Typ 'Eigenkapital' werden gemäß den internen Vorschriften und Verfahren der EIB oder des EIF durchgeführt."

(5) In Abschnitt 7 Buchstabe c wird das Wort "anfänglichen" gestrichen.

(6) Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "anfänglichen" gestrichen.
 - b) Unter Buchstabe a wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort "anfänglichen" gestrichen.
 - c) Unter Buchstabe b wird in Satz 1 das Wort "anfänglichen" gestrichen.
-